

Grenzüberschreitende Teilnahme an Wettbewerben

Regelungen ab Mai 2019

03. Mai 2019

1 Situation

Für einen Start im Ausland ist grundsätzlich beim nationalen bzw. regionalen Verband eine Genehmigung einzuholen, siehe Sportordnung 4.4.3. (1). Für die grenznahen Gebiete gibt es Sonderabkommen, den sogenannten „Kleinen Grenzverkehr“, in denen vereinfachte Regelungen für die grenzüberschreitende Teilnahme an Veranstaltungen getroffen wurden. Diese Sonderabkommen sind nicht mehr aktuell und teilweise nicht mehr durch die Regularien der UCI bzw. BDR gestützt.

Nach der Verabschiedung der Lizenzklassenreform im BDR und den daraus folgenden Änderungen hat der BDR per Amtliche Mitteilung alle Abkommen zum „Kleinen Grenzverkehr“ die Gültigkeit entzogen. Das bezieht sich allerdings nur auf den Teil bzgl. der Startberechtigung der Männer U23 / Elite. Den Landesverbänden ist zukünftig freigestellt, mit den angrenzenden Verbänden Sonderabkommen auszuhandeln.

2 Folgen für Lizenznehmer eines deutschen Vereins

- Für Teilnahmen an Wettbewerben im Ausland gelten die dortigen Bestimmungen, z. B. Übersetzungsbeschränkungen im Nachwuchs.
- Jeder Sportler hat in seinem Vereinstrikot bzw. in einem neutralen Trikot zu starten. Trikots von (Amateur-)Renngemeinschaften aller Art sind nur in Deutschland genehmigt.

3 Startrechte im Ausland

Sportler mit einer Amateur bzw. Elite-Amateur-Lizenz bzw. Masterslizenz Der Start im Ausland hat zwingend in den dort als höchste Amateurklasse bezeichneten Wettbewerben zu erfolgen.

alle anderen Kategorien Alle Sportler haben in der Kategorie zu starten, die der ausrichtende Verband ihrem Alter und Geschlecht zuordnet. Eventuelle deutsche Sonderregelungen kommen nicht zur Geltung.

4 Startrechte ausländischer Sportler in Deutschland

Männliche Sportler mit einer Amateur-Lizenz Der Start in Deutschland hat zwingend in der Elite-Amateurklasse zu erfolgen.

alle anderen Kategorien Alle Sportler haben in der Kategorie zu starten, die der ausrichtende Verband ihrem Alter und Geschlecht zuordnet, inkl. eventuell geltender deutscher Sonderregelungen.

5 Auslandstartgenehmigung

Die Erteilung einer Auslandstartgenehmigung ist grundsätzlich durch den LV notwendig, falls das Rennen im nationalen Kalender steht. Für Rennen im UCI-Kalender ist der BDR zuständig.

Für das Gebiet Luxemburg und Grand-Ést in Frankreich ist eine Genehmigung im Bereich Rennsport bis Ende 2019 nicht notwendig!

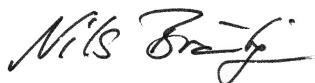
Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für den Start bei Wettbewerben im Ausland, die dort im nationalen Kalender eingetragen sind gehen an

sportausschuss.radsportrlp@yahoo.de

Die Anträge haben die persönlichen Informationen, sowie die Lizenznummer und den UCI-ID zu enthalten und den Wettbewerb genau zu bezeichnen. Es können auch mehrere Wettbewerbe mit einem Antrag bearbeitet werden.

6 Ausblick

Der Landesverband RLP wird zeitnah zusammen mit den Kollegen aus dem grenznahen Bereich, Comité Grand-Est, ein Nachfolgeabkommen „Kleiner Grenzverkehr“ erarbeiten. Dieses kann sich nach den Regularien der UCI aber ausschließlich auf den Bereich **Straße** beziehen.



Dr. Nils Bräutigam
Vorsitzender Sportausschuss